

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## Radiologie & Recht

### BGH: Leistungen niedergelassener Radiologen an Krankenhauspatienten unterliegen nicht der GOÄ

von RA Dr. Peter Wigge, Fachanwalt für Medizinrecht, Münster/Westf.,  
[www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)

Wer heute als niedergelassener Radiologe wettbewerbsfähig bleiben will, muss über aktuelle Geräte verfügen. Dieser Innovationsdruck hat allerdings dazu geführt, dass der durchschnittliche Praxiskostenanteil bei Radiologen stark angestiegen ist. Radiologische Praxen werden deshalb dauerhaft nur dann wirtschaftlich überleben können, wenn sie mit niedergelassenen Kollegen und/oder Krankenhäusern kooperieren.

Bei engeren Verzahnungen zwischen radiologischer Praxis und Krankenhaus stellt sich allerdings das Problem unterschiedlich geregelter Vergütungsgrundlagen. Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil getroffen, das dazu mehr Rechtsklarheit bringt: Demnach unterliegen Kooperationsverträge zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Radiologen über deren Hinzuziehung nicht zwingend der GOÄ (Urteil vom 12.11.2009, Az: III ZR 110/09).

#### Sachverhalt

Im Urteilsfall hatte eine radiologische Gemeinschaftspraxis radiologische Leistungen für Regelleistungspatienten eines Krankenhauses erbracht. Das Krankenhaus selbst verfügte über keine eigene radiologische Fachabteilung. Entgegen einer mündlichen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Krankenhaus und dem früheren Praxisinhaber, wonach

einheitlich der 0,75-fache Steigerungssatz der GOÄ zu vergüten ist, hatte die Gemeinschaftspraxis für ihre Leistungen überwiegend einen 1,2-fachen Gebührensatz abgerechnet. Mit ihrer Klage verlangte die Gemeinschaftspraxis den vom Krankenhaus nicht gezahlten, sich aus den unterschiedlichen Steigerungssätzen ergebenden Differenzbetrag.

#### Zentrale Aussagen des BGH-Urteils

Das vorinstanzliche Berufungsgericht lehnte die Klage mit der Begründung ab, die mündliche Vergütungsabrede über die Zugrundelegung des 0,75-fachen Gebührensatzes sei wirksam, da die Vorschriften der GOÄ auf den Kooperationsvertrag zwischen den Prozessparteien nicht unmittelbar anzuwenden seien. Dieser Rechtsauffassung hat sich der BGH angeschlossen und die Revision der Gemeinschaftspraxis zurückgewiesen.

#### 1. Krankenhausentgeltgesetz ist Grundlage für Vergütung externer Ärzte

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) sind die von der Gemeinschaftspraxis erbrachten radiologischen Leistungen Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen. Daraus folgern die Richter, dass diese Leistungen weder unmittelbar gegenüber dem Patienten noch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen sind. Vielmehr seien diese über die Entgelte der allgemeinen Krankenhausleistung entsprechend den Regelungen des KHEntG vergütet.

#### 2. Schriftformerfordernis nach GOÄ spielt hier keine Rolle

In dem Rechtsstreit beriefen sich die Ärzte der Gemeinschaftspraxis darauf, die mündliche Vereinbarung des 0,75-fachen Steigerungssatzes

#### Inhalt

##### Basistarif

Honorarvereinbarung zum PKV-Basistarif ab 1. April 2010t

##### Recht

- Notdienstpflicht gilt auch am Sitz der Zweigpraxis
- Anordnung von Arbeit ist auch an „freien Tagen“ möglich!

##### Leserforum

Mehrere CT an einem Tag bei einem Patienten – wie abrechnen?

verstoße gegen das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 2 GOÄ und sei daher unwirksam. Dieser Ansicht ist der BGH im Einklang mit den Vorinstanzen mit Hinweis auf die nicht zwingende Anwendbarkeit der GOÄ-Vorschriften nicht gefolgt.

### 3. GOÄ nur Option für Vereinbarungen zwischen Krankenhäusern und externen Ärzten

Die GOÄ ist grundsätzlich die maßgebliche Grundlage der Honorare, die Ärzte für Leistungen gegenüber Privatpatienten bzw. in § 11 Abs. 1 GOÄ genannten öffentlichen Leistungsträgern verlangen können. Nach Auffassung des BGH ist ein Krankenhaus aber weder Leistungsempfänger noch Leistungserbringer im Sinne von § 11 Abs. 1 GOÄ, sondern selbst auch Leistungserbringer der allgemeinen Krankenhausleistung. Dieser würden die Leistungen der Gemeinschaftspraxis im Verhältnis zum Patienten zugerechnet.

Bei dem zwischen den Prozessparteien bestehenden Rechtsverhältnis handele es sich um einen Dienstvertrag, der auf die Komplettierung der vom Krankenhaus geschuldeten allgemeinen Krankenhausleistung gerichtet sei. Für den Inhalt des Dienstvertrages sei die GOÄ aber nicht bindend.

Als weiteres Argument für die nicht unmittelbare Anwendung der GOÄ auf Vereinbarungen zwischen Krankenhäusern und externen Ärzten führt der BGH die Verordnungsbegründung zu § 2 Abs. 1 GOÄ an. § 2 Abs. 1 GOÄ berechtigt den Vertragsarzt zur Vereinbarung einer von der GOÄ in der Höhe abweichenden Vergütung. Entsprechend der Verordnungsbegründung gelte dies nicht nur für Vereinbarungen mit dem Patienten, sondern auch

für Kollektivverträge mit Leistungsträgern, die anstelle des Patienten die Vergütungspflicht übernehmen. Verträge mit anderen Leistungserbringern würden in der Begründung jedoch gerade nicht genannt, obwohl bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der GOÄ Kooperationen in Form von Konsiliarärzten üblich gewesen seien und deren Leistungen mit den allgemeinen Pflegesätzen der Krankenhausbehandlung abgegolten worden seien. An diesem Rechtszustand hat sich aus Sicht des BGH trotz späterer Änderungen der GOÄ nichts geändert.

Im Ergebnis findet die GOÄ nach der BGH-Rechtsprechung nur dann auf Kooperationsverträge im Rahmen der allgemeinen Krankenhausleistung Anwendung, wenn ihre Geltung durch die Vertragsparteien ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

### 4. Gebührenrahmen der GOÄ darf unterschritten werden

Abschließend stellt der BGH in seinem Urteil fest, dass bei Vergütungsvereinbarungen auch Honorierungen unterhalb des Gebührenrahmens der GOÄ (1- bis 3,5-facher Satz) zulässig sind. Grund: Nach § 11 der Bundesärzteordnung (BÄO), der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der GOÄ, seien in der GOÄ die Mindest- und Höchstsätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen. In Verbindung mit § 2 Abs. 1 GOÄ, wonach eine von der GOÄ in der Höhe abweichende Vergütung vereinbart werden kann, läge es in der Konsequenz dieser Regelung, dass Abweichungen in beide Richtungen geben können.

Zur Unterstützung dieser Argumentation verweist der BGH auf die Berufsordnungen der Ärztekammern,

die ebenfalls eine Unterschreitung der Mindestgebühr nicht generell verbieten würden, sondern nur dann, wenn die GOÄ in unlauterer Weise unterschritten würde. Im vorliegenden Fall verneint der BGH eine Beeinflussung des Wettbewerbes in unlauterer Weise, da durch das niedrig bemessene Honorar andere Radiologen nicht in ihrer Tätigkeit behindert worden seien.

### Fazit

Die zentrale Frage des Urteils, ob die Vorschriften der GOÄ im Fall einer Hinzuziehung eines niedergelassenen Radiologen in die allgemeine Krankenhausleistung auf das interne Vertragsverhältnis zwischen Krankenhaus und externem Arzt zwingend Anwendung finden, hat der BGH eindeutig verneint. Radiologe oder Krankenhaus können sich im Rahmen der vorliegenden Leistungsbereiche nur dann auf die Regelungen der GOÄ berufen, wenn deren Geltung vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.

Den Kooperationspartnern steht es also offen, die GOÄ als Orientierungsmaßstab heranzuziehen. Im Rahmen dessen ist auch eine Vergütungsvereinbarung wirksam, die den Mindestgebührensatz der GOÄ unterschreitet. Unzulässig sind solche Unterschreitungen nur dann, wenn in der Unterschreitung eine unlautere Wettbewerbsbeeinflussung liegt. Den Entscheidungsgründen des BGH ist zu entnehmen, dass allein in der Vereinbarung eines niedrigen Honorars nicht pauschal eine unlautere Beeinflussung des Wettbewerbes oder sogar eine unerlaubte Vorteilsgewährung im Sinne von § 31 BÄO zu sehen sei. Entscheidend dafür sind immer die Umstände des Einzelfalls.

**Basistarif**

**Honorarvereinbarung zum PKV-Basistarif ab 1. April 2010**

von Dr. med. Bernhard Kleinken, PVS Consult, Köln

Ende Januar haben die Kasssen-ärztliche Bundesvereinigung und der PKV-Verband zur Vergütung ärztlicher Leistungen gegenüber Patienten, die im Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sind, eine neue Honorarvereinbarung getroffen, die auch im Einvernehmen mit der Beihilfe steht. Durch sie werden die Vergütungssätze des § 75 Abs. 3a SGB V abgelöst. Die Vereinbarung gilt ab dem 1. April 2010. Der vorläufige Endtermin ist der 31. Dezember 2012.

**Neue Sätze nur für den Basistarif – Standardtarif unverändert**

Die Vereinbarung gilt nur für Basistarifversicherte. Für Standardtarifversicherte gelten weiterhin die Sätze des § 75 Abs. 3a des SGB V (siehe unten).

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die Faktoren, die ab dem 1. April bei Basistarif- und bei Standardtarif-Versicherten statt der „normalen“ GOÄ-Faktoren anzuwenden sind.

GOÄ-Faktoren ab 1. April 2010		
Leistungen	Basistarif	Standardtarif
Abschnitt M (Labor) und Nr. 437	0,9-fach	1,16-fach
Abschnitte A, E und O	1,0-fach	1,38-fach
übrige	1,2-fach	1,8-fach

**Recht**

**Notdienstpflicht gilt auch am Sitz der Zweigpraxis**

von Rechtsanwalt Olaf Walter, Fachanwalt für Medizinrecht, WIENKE & BECKER - KÖLN, Rechtsanwälte

Vertragsärzte müssen auch am Sitz ihrer Zweigpraxis am organisierten Notfalldienst teilnehmen. Dies hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) in einem aktuellen Beschluss vom 23. Dezember 2009 entschieden (Az: L 11 B 19/09 KA ER).

**Der Fall**

Die KV Westfalen-Lippe hatte zwei Fachärzte zum Notfalldienst auch am Ort ihrer Zweigpraxis eingeteilt. Die KV verwies darauf, dass die Zweigpraxis ebenso wie der Vertragsarztsitz eine ärztliche Niederlassung sei, an der die Verpflichtung zur Teilnahme am organisierten Notfalldienst bestehe. Hiergegen wehrten sich die Ärzte.

**Urteil: Auch Zweigpraxen sind zur Sicherstellung verpflichtet**

Allerdings scheiterten sie damit vor dem LSG NRW. Nach Auffassung des Gerichts würden die Inhaber einer Zweigpraxis die Genehmigung der Zweigpraxis gerade wegen der Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung durch diese Zweigpraxis erhalten. Diese Verbesserung der Versorgung müsse sich auch im Notfalldienst niederschlagen.

Ein Vertragsarzt übernehme mit seiner Zulassung zudem die Verpflichtung, auch außerhalb der Sprechstundenzeiten für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung seiner Patienten zur Verfügung zu stehen. Hieraus folge die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst. Dies gelte für die Versorgung seiner Patienten am Ort der Zweigpraxis entsprechend.

**Praxistipp: Ggf. Befreiung von der Notdiensttätigkeit beantragen**

Die Einteilung zum organisierten Notfalldienst ist zunächst immer anhand der für den Bezirk des Betroffenen geltenden Notfalldienstordnung zu prüfen. Diese wird in der Regel von der jeweiligen KV in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer des Bezirks erlassen.

Bislang sind in den meisten Notfalldienstordnungen keine besonderen Regelungen für die Heranziehung der Zweigpraxisinhaber enthalten, sodass die Einteilung zumeist an die Tätigkeitsorte des Arztes geknüpft werden wird. Dabei ist davon auszugehen, dass der Sitz der Hauptpraxis unverändert mit dem 1,0-fachen Faktor herangezogen wird, da die Versorgung am Hauptsitz durch den Betrieb der Zweigpraxis nicht beeinträchtigt werden darf.

In welchem Umfang die Zweigpraxis einbezogen wird, dürfte an dem Umfang der Sprechstundenzeiten der Zweigpraxis bemessen werden. Ergibt sich insgesamt eine übermäßige Heranziehung zum Notfalldienst, besteht auch bei dem Betrieb einer Zweigpraxis unter bestimmten Voraussetzungen (Belegarztstätigkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen etc.) die Möglichkeit, eine Begrenzung oder Befreiung von der Notdiensttätigkeit zu beantragen.

**Arbeitsrecht****Anordnung von Arbeit ist auch an „freien Tagen“ möglich!**

Sind Arbeitgeber berechtigt, ihr Personal an eigentlich „freien Tagen“ wie Samstagen zur Arbeit zu verpflichten? Diese Frage stellt sich gelegentlich auch in Arztpraxen. Nun hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) dazu ein Urteil zugunsten der Arbeitgeber gefällt: Demnach eröffnet das Direktionsrecht dem Arbeitgeber die Möglichkeit, die Arbeitszeitverteilung durch Weisung festzulegen. Soweit dieses Weisungsrecht eingeschränkt werden sollte, müsse dies ausdrücklich vereinbart werden (Urteil vom 15.9.2009, Az: 9 AZR 757/08).

**Konsequenzen für die Arztpraxis**

Das im Arbeitszeitgesetz festgelegte Verbot einer Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gilt auch für Arztpraxen. Allerdings dürfen Arbeitnehmer nach § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in Ausnahmefällen wie etwa in Not- und Rettungsdiensten an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Muss eine Arztpraxis am Notdienst teilnehmen, gilt das Beschäftigungsverbot also nicht. An einem Samstag gilt dieses ohnehin nicht, da der Samstag laut Gesetz als Werktag gilt.

Aufgrund seines allgemeinen Direktionsrechts kann der Arzt Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach „billigem Ermessen“ näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag oder ein Gesetz festgelegt sind. So kann der Arzt jederzeit die Arbeit auch an Samstagen anordnen und einfordern – sofern der Arbeitsvertrag keine anderslautenden Regelungen vorsieht.

**Leserforum****Mehrere CT an einem Tag bei einem Patienten – wie abrechnen?**

**Frage:** „Wenn wir bei einem Patienten CT-Untersuchungen von zum Beispiel Thorax und Abdomen am gleichen Tag fahren und beide Untersuchungsgebiete vollständig befunden, ist es dann sinnvoller, den Höchstwert nach Nr. 5369 mit erhöhtem Steigerungssatz (bis 2,5-fach für technische Leistungen) anzusetzen oder beide GOÄ-Ziffern (5371 und 5372) mit einer Begründung abzurechnen? Und welche Anforderungen sind in solchen Fällen bei den Begründungen zu beachten?“

**Dazu unsere Antwort:**

Einzel abrechnen geht nicht. Für in einer Sitzung erbrachte CT von Thorax und Abdomen greift immer der Höchstwert nach Nr. 5369. Auch dann ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt O I .7 (Computertomographie) die Nebeneinanderberechnung der GOÄ-Nrn. 5370 bis 5374 in der Rechnung gesondert zu begründen.

Sollte eine besondere medizinische Indikation vorliegen, sodass zeitlich getrennte CT unterschiedlicher Körperregionen erforderlich sind, können diese Untersuchungen ohne die Höchstwertbeschränkung abgerechnet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Uhrzeiten aus Plausibilitätsgründen auf der Rechnung anzugeben.

Generell sollten sich die Begründungen für einen höheren Steigerungssatz auf die Bemessungskriterien der GOÄ nach § 5 GOÄ beziehen:

- Schwierigkeitsgrad (patientenbezogene Gründe, besondere diagnostische Fragestellungen etc.);
- Zeitaufwand (zum Beispiel schwierige Auswertung, gegebenenfalls aufgrund darzulegender anatomischer Besonderheiten);
- Umstände bei der Ausführung (zum Beispiel CT bei anästhesierten und beatmeten Patienten mit erhöhtem Überwachungsaufwand bei der Untersuchung).

Diese Kriterien sind auch bei Faktorerhöhungen des Höchstwertes nach Nr. 5369 GOÄ zu beachten. Lediglich das Fahren mehrerer CT in verschiedenen Körperregionen rechtfertigt noch nicht den Ansatz des Höchstsatzes.

Die Begründungen sollten so einzel-fallbezogen wie möglich erfolgen, um auch bei Beanstandungen von Kostenträgern auf die jeweils in der Rechnung angegebene Begründung Bezug nehmen zu können. Nach § 12 Abs. 3 GOÄ ist die Höherbewertung für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen – und zwar jeweils auf die einzelne Leistung bezogen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern.



### Impressum

**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.